

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Altdorf fördert und unterstützt die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde in ihrer Entwicklung und Entfaltung durch verschiedene Massnahmen und Aktivitäten.

Artikel 2 Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- 1 die für die Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Räumlichkeiten, Plätze und Einrichtungen, soweit dies die finanziellen Mittel und die zur Verfügung stehenden Grundstücke ermöglichen, schafft und zur Verfügung stellt;
- 2 die Jugendvereine bei der Beschaffung der nötigen Lokalitäten unterstützt;
- 3 finanzielle Beiträge leistet an Organisationen, Vereinigungen und Institutionen, die sich für Kinder- und Jugendliche engagieren;
- 4 eine Person oder Institution mit der Wahrnehmung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen beauftragt (Kinder- und Jugendbeauftragte);
- 5 eine Kinder- und Jugendkommission ernennt;
- 6 die Koordination der Tätigkeiten der Jugendvereine durch eine jährliche Koordinationssitzung wahrnimmt;
- 7 offene Jugendarbeit und die Führung eines Jugendtreffs in der Gemeinde anbietet;
- 8 die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, den kantonalen Stellen und anderen Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich fördert.

2. Abschnitt: **Kinder- und Jugendkommission**

Artikel 3 Zusammensetzung/Organisation

- 1 Der Gemeinderat wählt eine Kinder- und Jugendkommission bestehend aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie werden alle zwei Jahre gewählt.
- 2 Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Kommission steht unter seinem Präsidium.
- 3 Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte ist ständiges Mitglied der Kommission mit beratender Stimme.
- 4 Das Sekretariat wird durch die oder den Kinder- und Jugendbeauftragten geführt. Die Protokollführung besorgt eine eigens dafür bestimmte Person.

- 5 Die Kommission soll aus Schlüsselpersonen und Fachleuten, d.h. aus Personen zusammengesetzt sein, die im Bereich der Kinder und Jugendlichen tätig sind und dadurch deren Anliegen, Interessen und Wünsche kennen.
- 6 Mindestens ein Mitglied der Kommission soll jünger sein als 25 Jahre. Dies ist in der Regel das Mitglied, das von den Jugendvereinen als delegiertes Kommissionsmitglied gewählt wurde.

Artikel 4 Aufgaben

Die Kinder- und Jugendkommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in Belangen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- 1 Beratung des Gemeinderates in Kinder- und Jugendfragen;
- 2 Aufnehmen und Wahren von Anliegen aus dem Kreis der Kinder und Jugendlichen;
- 3 Anträge zu Kinder- und Jugendanliegen an den Gemeinderat richten;
- 4 Unterstützung und Beratung der/des Kinder- und Jugendbeauftragten;
- 5 Genehmigung der Jahresschwerpunkte der/des Kinder- und Jugendbeauftragten;
- 6 Darauf achten, dass die Gemeinde die erforderliche Infrastruktur für Freizeitaktivitäten der Kinder- und Jugendlichen zur Verfügung stellt;
- 7 Unterstützung von Projekten im Bereich Kinder- und Jugendkultur;
- 8 Die Interessen der Kinder- und Jugendlichen zu wahren;
- 9 Öffentlichkeitsarbeit für Kinder- und Jugendanliegen betreiben;
- 10 Die Ziele der offenen Jugendarbeit zu definieren und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 5 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse sowie Anträge an den Gemeinderat unterbreitet die Kommission.
- 2 Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
- 3 Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3. Abschnitt: Kinder- und Jugendbeauftragte

Artikel 6 Wahl, Eignung und organisatorische Eingliederung

- 1 Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- 2 Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte soll über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und/oder Kinder- und Jugendpolitik verfügen.

- 3 Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte ist organisatorisch in die Gemeindeverwaltung eingegliedert.

Artikel 7 Aufgaben

Die Aufgabe der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten werden durch den Gemeinderat und die Kinder- und Jugendkommission festgelegt. Sie umfassen insbesondere:

- 1 die Koordination der gemeindlichen Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich;
- 2 Anlaufstelle für die Bevölkerung in Kinder- und Jugendfragen, Triage;
- 3 Beratung von Behörden und Kommissionen in allen Belangen, die Kinder und Jugendliche betreffen;
- 4 Eingabe von Kinder- und Jugendthemen in Behörden und Kommissionen;
- 5 Ausführung der Beschlüsse der Kinder- und Jugendkommission;
- 6 Verbindungsstelle zu Fachstellen, kantonalen Ämtern und Kommissionen und anderen Gemeinden sowie zu Jugendvereinen, Kirchen, Schulen und anderen jugendnahen Institutionen;
- 7 Leitung der offenen Jugendarbeit der Gemeinde einschliesslich Mitarbeiterführung;
- 8 Sekretariat der Kinder- und Jugendkommission

4. Abschnitt: Koordinationssitzung der Jugendvereine

Artikel 8 Zusammensetzung/Organisation

- 1 Die Jugendvereine (Blauring, Meitlipfadi, Jungwacht, Pfadfinder) delegieren jeweils 1 Vertretung an die Koordinationssitzung der Jugendvereine.
- 2 Das für das Ressort Jugend zuständige Gemeinderatsmitglied lädt mindestens einmal jährlich die Jugendvereine zu einer Koordinationssitzung ein und leitet die Sitzung.
- 3 Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat eigens dafür bestimmte Person. Sie hat an der Koordinationssitzung beratende Stimme.

Artikel 9 Aufgaben

- 1 An der Koordinationssitzung werden die Aktivitäten der Jugendvereine koordiniert, dies sind insbesondere die Papiersammlungen und die Kilbiaktivitäten.
- 2 Die Jugendvereine ernennen aus ihrem Kreis eine Person, welche als Kommissionsmitglied in der Jugendkommission während 2 Jahren die Interessen der Jugendvereine wahrnimmt. Nach Ablauf der 2 Jahre soll in der Regel die Vertretung aus einer anderen Jugendorganisation stammen.
- 3 Die Koordinationssitzung kann Anträge an die Kinder- und Jugendkommission oder direkt an den Gemeinderat richten.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Erlass durch den Gemeinderat per 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf
Barbara Bär, Gemeindepräsidentin
Markus Wittum, Gemeindeschreiber